

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 92 und 104 (3) Nr. 6 und 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAlG M-V), wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 22.02.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 19. November 2015 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Nr. 2g wird zu § 1 Abs. 2 Nr. 2f
- § 6 Abs. 4 Nr. 2 Punkt 2 wird wie folgt gefasst: „Abfallbehälter für Leichtverpackungen (240 und 1.100 l)“
- § 6 Abs. 4 Nr. 2 Punkt 3 wird wie folgt gefasst: „80 bis 100 l-Kunststoffsäcke (Gelber Sack“) für Leichtverpackungen“
- In § 11 Abs. 1 Pkt. 3 werden die Sätze 1 und 2 neu wie folgt gefasst: „Für Leichtverpackungen wie Getränkekartons, Dosen, Kunststoffverpackungen usw. sind die dem Haushalt zur Verfügung stehenden Abfallbehälter für Leichtverpackungen oder die Gelben Säcke zu nutzen. Die Abfallbehälter für Leichtverpackungen sowie die Gelben Säcke werden nach festgelegten Tagen abgeholt.“
- Nach § 11 Abs. 1 Punkt 3 wird Punkt 4 angehängt: „Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff sind über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen. Auf den Anmeldekarten für Sperrmüll (§ 10 Abs. 3) ist ein Hinweis für die Bereitstellung von stoffgleichen Nichtverpackungen zu vermerken.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 01.03.2018


Kerstin Weiss

Landrätin